

Richtlinien zur Vergabe von gemeindeeigenem Landwirtschaftsland

Zur Vergabe von gemeindeeigenem Landwirtschaftsland an Pächter werden folgende Richtlinien festgelegt:

Art. 1 Grundsätze

¹ Das Pachtland wird an aktive Landwirte mit Wohnsitz in der Gemeinde Trüllikon zur Selbstbewirtschaftung verpachtet. Der landwirtschaftliche Betrieb muss direktzahlungsberechtigt sein und einen Arbeitsbedarf von einer Standardarbeitskraft (SAK) nach Art. 3 Abs. 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) aufweisen.

² Mangels Interesse der ortsansässigen Landwirte kann das Kultur- und Landwirtschaftsland auch anderweitig vergeben werden.

³ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art. 2 Vergabeverfahren

Bei einer Neuvergabe werden alle aktiven Trülliker Landwirte orientiert und zur Eingabe eingeladen.

Art. 3 Zuteilung

Über die Zuteilung entscheidet der Gemeinderat, er berücksichtigt dabei insbesondere folgende Kriterien:

- a) Anfahrtswege und Arrondierungseffekte
- b) Standardarbeitskraft
- c) Betriebsgrösse, bereits gepachtetes Gemeindeland

Art. 4 Unterverpachtung

Unterverpachtung ohne Einverständnis des Gemeinderates ist ein Grund zur Pachtlandauflösung.

Art. 5 Landabtausch

Der jährliche Abtausch von Landparzellen aus Fruchtfolgegründen ist gestattet.

Art. 6 Betriebsgemeinschaft

¹ Bei Betriebsgemeinschaften bleibt jeder Partner selbständiger Pächter seiner ursprünglichen Landparzellen. Die Werte der Standardarbeitskraft (SAK) werden zusammengezählt.

² Ist einer oder mehrere der Beteiligten bei der Gründung einer Betriebsgemeinschaft Pächter von Gemeindeland, so ist dies dem Gemeinderat zu melden.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für Neuvergaben ab 1. Juni 2012. Sie wurden vom Gemeinderat am 8. Mai 2012 genehmigt und per 1. Juni 2012 in Kraft gesetzt.

Stand: 1. Juni 2012